



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

---

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

---

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

---

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

## INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

## VERWALTUNGS-UND RECHTSAUSSCHUSS

Neunte Tagung  
Genf, 26. und 27. April 1982EMPFEHLUNGEN FÜR DIE AUSLEGUNG UND ANWENDUNG VON  
ARTIKEL 13 DES ÜBEREINKOMMENSVom Verbandsbüro ausgearbeitetes DokumentEinleitung

1. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuss (nachstehend als "Ausschuss" bezeichnet) hat auf seiner achten Tagung den Entwurf für eine Neufassung der Leitsätze für Sortenbezeichnungen (Anlage I zu Dokument CAJ/VIII/7) überprüft; der Entwurf war von der Delegation der Bundesrepublik Deutschland ausgearbeitet worden, und es wurde hierzu vom Ausschuss folgende Entscheidung getroffen (siehe Dokument CAJ/VIII/11, Absatz 21):

"i) Die Verbandsstaaten werden gebeten, dem Verbandsbüro bis zum 15. Dezember 1981 ihre Stellungnahmen zu den für die Auswahl von Sortenbezeichnungen massgebenden Grundsätzen sowie zu dem in Frage stehenden Entwurf abzugeben.

ii) Das Verbandsbüro wird im Rahmen der Vorbereitung der nächsten Tagung den Entwurf überprüfen und bei dieser Gelegenheit den Titel ändern (mit Rücksicht darauf, dass es sich nunmehr nicht mehr um Leitsätze, sondern um Hinweise für die Auslegung von Artikel 13 des Übereinkommens handelt), die Bestimmungen vereinfachen und sie durch Beispielsfälle anschaulich machen".

2. Was die für die Auswahl von Sortenbezeichnungen massgebenden Grundsätze anbetrifft, so haben die Erörterungen auf der achten Tagung des Ausschusses zu folgenden Ergebnissen geführt (Dokument CAJ/VIII/11, Absatz 21):

"i) Die Verbandsstaaten erklären sich bereit, Kombinationen von Buchstaben und Ziffern - in dieser Reihenfolge - anzunehmen, wenn es sich um Arten handelt, bei denen diese Art von Bezeichnungen einer eingeführten internationalen Praxis entspricht, d.h. im wesentlichen für Mais und für Sorghum. Dies soll auch für Serien von Bezeichnungen gelten, die den gleichen Buchstabenteil enthalten; jedoch soll kein Züchter für einen solchen Teil die Ausschliesslichkeit beanspruchen dürfen.

ii) Die Mehrheit der Verbandsstaaten ist der Ansicht, dass die Sortenbezeichnungen nicht den Namen des Züchters enthalten sollten und dass insoweit die gegenwärtige Praxis beizubehalten sei.

iii) Wo es eine "Familie" von Sortenbezeichnungen gibt, die einen Phantasienamen beinhalten, sollte eine neue Sortenbezeichnung nicht aus einem Begriff bestehen, der einfacher ist als die entsprechenden früheren Bezeichnungen (wenn beispielsweise "White Snapper" angenommen worden ist, so soll künftig "Snapper" allein nicht genehmigt werden können).

iv) Es wäre nützlich, einen regelmässigen Meinungs austausch (beispielsweise jährlich) darüber durchzuführen, welche Entscheidungen in Grenzfällen über vorgeschlagene Sortenbezeichnungen getroffen worden sind, um auf diese Weise die Auffassungen der Verbandsstaaten zu harmonisieren."

#### Inhalt dieses Dokuments

3. Ein Entwurf von Empfehlungen, den das Verbandsbüro auf der Grundlage des von der Delegation der Bundesrepublik Deutschland ausgearbeiteten Entwurfs, der ihm vom Ausschuss erteilten Weisungen und der von den Staaten abgegebenen Bemerkungen erstellt hat, ist in der Anlage I wiedergegeben.

4. Die Bemerkungen der Staaten über die Grundsätze für die Auswahl von Sortenbezeichnungen und über den von der Delegation der Bundesrepublik Deutschland erstellten und der achten Tagung des Ausschusses vorgelegten Entwurf sind zusammenfassend in der Anlage II zu diesem Dokument wiedergegeben; diese Anlage enthält auch Bemerkungen der ASSINSEL (Internationaler Verband der Pflanzenzüchter zum Schutz von Pflanzenzüchtungen) und der RHS (Royal Horticultural Society).

#### Kurze Erläuterungen zu dem Entwurf der vom Verbandsbüro erstellten Empfehlungen

5. Überschrift. Das Verbandsbüro hat sich bemüht, um der Kritik durch die interessierten Kreise zu begegnen, den empfehlenden Charakter des zu erörternden Dokuments besonders in der Überschrift und den Überschriften der einzelnen Abschnitte herauszustellen. Es hat ferner versucht zu betonen - in der Überschrift und in der Präambel -, dass die Empfehlungen zunächst einmal für die Auswahl von Sortenbezeichnungen gelten, die die Züchter selbst vorzunehmen haben, und erst in zweiter Linie für die Entscheidung über die Eintragungsfähigkeit vorgeschlagener Sortenbezeichnungen durch die Behörden. Es ist zudem in der Überschrift aus Gründen der Vollständigkeit noch ausdrücklich erwähnt, dass das Dokument auch Empfehlungen für das Verfahren der Behörden enthält.

6. Präambel. Das Verbandsbüro hat den Empfehlungen eine Präambel vorangestellt, die in der für Vertragspräambeln üblichen Form abgefasst ist, und ist hierbei dem Beispiel der zur Zeit geltenden Leitsätze für Sortenbezeichnungen von 1973 gefolgt. Hierdurch und durch die ausdrückliche Bezugnahme auf Artikel 21 Buchstabe h des UPOV-Übereinkommens soll den Empfehlungen das notwendige Gewicht verliehen werden. Dies erscheint zweckmässig, weil die starke Betonung der Flexibilität besonders in der Anleitung 11 leicht den Eindruck der völligen Unverbindlichkeit erwecken könnte. Was den Inhalt der Präambel anbetrifft, so hat das Verbandsbüro sich bemüht, die Motive für die Annahme solcher Empfehlungen herauszustellen, und hat vor allem auf die Vorteile hingewiesen, die der Erlass solcher Empfehlungen für die Züchter selbst haben würde.

7. Die Präambel schliesst mit drei Hauptempfehlungen, von denen sich die erste an die Anmelder richtet, während Adressaten der zweiten und dritten Empfehlung die Behörden der Vertragsstaaten sind.

8. Ältere Rechte. Das Verbandsbüro hat ähnlich wie die Delegation der Bundesrepublik Deutschland keine Regelung für eine Kollision mit den älteren Rechten Dritter vorgeschlagen, sondern insoweit nur den Grundsatz erwähnt, dass Sortenbezeichnungen, deren Gebrauch durch ältere Rechte Dritter verhin dert werden könnten, nicht registriert werden sollten (was erforderlich ist, um einen "Aufhänger" für die Klassenliste zu haben). Wie bereits in der Präambel zum Ausdruck gebracht wird, ist die Frage, ob eine vorgeschlagene Sortenbezeichnung mit einem älteren Recht eines Dritten im Widerspruch steht, in einem starken Masse nicht nur von den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften der Verbandsstaaten, sondern auch von der tatsächlichen Situation in dem jeweiligen Staat - etwa davon, ob ein bestimmtes Warenzeichen in einem Staat

Schutz genießt - abhängig. Das Verbandsbüro hat sich bei seinem Vorgehen aber auch von der Tatsache leiten lassen, dass die Frage, inwieweit die Behörden der Vertragsstaaten vorgeschlagene Sortenbezeichnungen auf eine etwaige Kollision mit älteren Rechten Dritter prüfen sollen - ob in jedem Fall von Amts wegen oder erst auf Grund einer Beanstandung - noch in der Diskussion ist. Mit anderen Worten, das Verbandsbüro wollte Überlegungen, die von einem Teil der Verbandsstaaten bei der Revision ihres Sortenschutzrechts im Zusammenhang mit dessen Anpassung an die Fassung von 1978 des Übereinkommens angestellt werden, nicht vorgreifen. Hinzu kommt, dass die Aufstellung von Empfehlungen für den Bereich der Kollision mit älteren Rechten Dritter auch deshalb schwierig ist, weil der Inhaber des älteren Rechtes dem Anmelder die Verwendung einer gleichlautenden oder verwechslungsfähigen Sortenbezeichnung von Land zu Land in einem unterschiedlichen Umfang gestatten oder sie beanstanden kann. Schliesslich glaubt das Verbandsbüro, dass die Prüfung auf das Vorliegen einer Übereinstimmung mit älteren Rechten und die Beurteilung des Grades einer solchen Übereinstimmung in Zukunft in steigendem Masse mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitungsanlagen geprüft werden wird, und dass deren Einsatz möglichst wenig durch administrative Vorschriften behindert werden sollte.

9. Die einzelnen Anleitungen. Die den sachlichen Teil der Empfehlungen bildenden Einzelregeln sind als Anleitungen bezeichnet worden. Bei der Ausarbeitung dieser Anleitungen hat sich das Verbandsbüro im wesentlichen auf die Vorschläge der Delegation der Bundesrepublik Deutschland gestützt, allerdings deren Präsentation geändert. Diese Delegation hatte sich bemüht, schon durch den Aufbau des von ihr erstellten Entwurfs sichtbar zu machen, dass es sich bei den Einzelregeln nur um Auslegungen von Bestimmungen des Artikels 13 des Übereinkommens handelt, nicht aber, wie behauptet wurde, um Erweiterungen der Bestimmungen dieses Artikels. Nach Ansicht des Verbandsbüros war diese Form in erster Linie zur Erleichterung der ausschussinternen Diskussion über die Frage, was in die Empfehlungen Eingang finden sollte, gewählt worden. In ihrer abschliessenden Fassung sollten die Anleitungen auf jeden Fall die übliche Form von rechtlichen Anweisungen erhalten. Dass es sich nur um Empfehlungen handelt, wird am Schluss in der Präambel hinreichend zum Ausdruck gebracht.

10. Beispielsfälle: Das Verbandsbüro hat weisungsgemäss zu jeder der Empfehlungen, wo dies angezeigt erschien, Beispielsfälle angefügt. Hierbei hat es sich zur Vermeidung von Schwierigkeiten mit den Sorteninhabern weitgehend bemüht, für die Anführung als Beispielsfälle keine echten Bezeichnungen, sondern Phantasiebezeichnungen zu verwenden. Dies bot den zusätzlichen Vorteil, dass mit solchen Phantasiebezeichnungen häufig der Sinn der einzelnen Anleitung klarer herausgestellt werden kann, als dies mit echten Beispielen möglich wäre.

11. Der Entwurf berücksichtigt noch nicht das Problem der "Familien von Sortenbezeichnungen" (Absatz 2 Buchstabe iii dieses Dokuments), da dessen Erörterung möglicherweise noch einmal aufgenommen wird und das Problem den Gegenstand eines dem Ausschuss vorgelegten Dokuments bildet (Dokument CAJ/IX/9).

[Anlagen folgen]

EMPFEHLUNGEN FÜR DIE AUSWAHL VON SORTENBEZEICHNUNGEN DURCH DIE  
SORTENSCHUTZANMELDER UND FÜR DIE ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE EINTRAGUNGSFÄHIGKEIT  
VON SORTENBEZEICHNUNGEN DURCH DIE BEHÖRDEN SOWIE ÜBER DAS BEHÖRDLICHE VERFAHREN

DER RAT

UNTER BERUFUNG auf Artikel 13 des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961, revidiert in Genf am 10. November 1972 und am 23. Oktober 1978;

UNTER BERUFUNG darauf, dass nach diesem Übereinkommen die Sorte, bevor ein Schutzrecht für sie erteilt wird, mit einer Sortenbezeichnung als Gattungsbezeichnung zu kennzeichnen ist;

IN DER ERWÄGUNG, dass nach dem genannten Artikel 13 diese Sortenbezeichnung insbesondere folgende Voraussetzungen zu erfüllen hat:

- sie muss als Gattungsbezeichnung geeignet sein und die Identifizierung der Sorte ermöglichen,
- sie darf nicht geeignet sein, hinsichtlich der Merkmale, des Wertes und der Identität der Sorte oder der Identität des Züchters irreführend oder Verwechslungen hervorzurufen,
- sie muss sich von jeder Sortenbezeichnung für eine in einem Verbandsstaat bereits vorhandene Sorte derselben oder einer verwandten Art unterscheiden;

FERNER IN DER ERWÄGUNG, dass nach Absatz 5 dieses Artikels 13 in den einzelnen Verbandsstaaten eine Sorte unter derselben Sortenbezeichnung anzumelden ist und dass die für die Erteilung von Schutzrechten zuständigen Behörden der Verbandsstaaten eine Sorte, die bereits in einem anderen Verbandsstaat geschützt ist, nur unter der Sortenbezeichnung schützen dürfen, unter der die Sorte in dem anderen Verbandsstaat geschützt wurde, sofern sie nicht feststellen, dass die Sortenbezeichnung in ihrem Staat ungeeignet ist;

AUSSERDEM IN DER ERWÄGUNG, dass nach Absatz 7 dieses Artikels 13 jeder, der in einem Verbandsstaat Vermehrungsmaterial einer dort geschützten Sorte feilhält oder gewerbsmässig vertreibt, verpflichtet ist, die Sortenbezeichnung, selbst nach Ablauf des Schutzes dieser Sorte, zu benutzen, falls nicht ältere Rechte Dritter der Benutzung entgegenstehen, und dass die Verbandsstaaten verpflichtet sind, sicherzustellen, dass keine Rechte an der Bezeichnung, ältere Rechte Dritter ausgenommen, diese freie Benutzung der Bezeichnung in Verbindung mit der Sorte einschränken, auch nicht nach Ablauf des Schutzes;

SCHLISSLICH IN DER ERWÄGUNG, dass ältere Rechte Dritter nach Absatz 4 des genannten Artikels 13 unberührt bleiben und dass die für die Erteilung des Schutzrechts zuständige Behörde den Anmelder zur Einreichung einer anderen Sortenbezeichnung auffordert, wenn einer Person, die zur Benutzung der Sortenbezeichnung verpflichtet ist, auf Grund eines älteren Rechts eines Dritten eine solche Benutzung untersagt wird;

IN DER ERKENNTNIS, dass es der wesentliche Zweck der aufgezählten Regeln des Artikels 13 ist sicherzustellen, dass, soweit dies möglich ist, geschützte Sorten in dem Bereich aller Verbandsstaaten unter der gleichen Sortenbezeichnung vertrieben werden, dass die eingetragenen Sortenbezeichnungen sich als Gattungsbezeichnung durchsetzen und dass selbst nach Ablauf des Schutzrechts Vermehrungsmaterial von Sorten nicht vertrieben wird, ohne dass die Sortenbezeichnung benutzt wird;

AUSSERDEM IN DER ERKENNTNIS, dass ein solches Ziel nur erreichbar ist, wenn die sehr allgemein gehaltenen Bestimmungen über Sortenbezeichnungen in dem genannten Artikel 13 von den Verbandsstaaten einheitlich ausgelegt und angewandt werden, was die Annahme von entsprechenden Empfehlungen angezeigt erscheinen lässt;

IN DER ÜBERZEUGUNG, dass die Annahme solcher Empfehlungen für eine einheitliche Auslegung und Anwendung der Bestimmungen des Artikels 13 nicht nur eine Hilfe für die Behörden der Verbandsstaaten, sondern auch für die Züchter, die die Sortenbezeichnungen auszuwählen haben, darstellen würde und insbesondere, dass Empfehlungen dieser Art auch eine Grundlage für den Dialog zwischen den Behörden und den Anmeldern über die Eintragungsfähigkeit einer Sortenbezeichnung bilden würden;

IN DER WEITEREN ERKENNTNIS, dass die Beurteilung der Frage, ob eine vorgeschlagene Sortenbezeichnung mit einem älteren Recht Dritter in Widerspruch steht, in einem starken Masse von Rechtsvorschriften, die sich nicht aus dem Sortenschutzrecht ergeben, abhängt - insbesondere dem nationalen Markenrecht, dem Namensrecht und dem Firmenrecht - und dass zudem die tatsächliche Situation sehr häufig von Staat zu Staat unterschiedlich ist, so dass deshalb die Annahme von Empfehlungen, die über bestimmte Grundsätze und Aspekte hinausgehen, in diesem Bereich nicht angezeigt erscheint;

GESTÜTZT auf Artikel 21 Buchstabe h), wonach es Aufgabe des Rates ist, alle Beschlüsse für ein erfolgreiches Wirken des Verbands zu fassen;

EMPFIEHLT:

i) dass die Anmelder die nachfolgenden Anleitungen bei der von ihnen vorzunehmenden Auswahl von Sortenbezeichnungen berücksichtigen,

ii) dass die Behörden der Verbandsstaaten ihre Entscheidungen über die Eintragungsfähigkeit von vorgeschlagenen Sortenbezeichnungen auf die nachfolgenden Anleitungen stützen,

iii) dass die Behörden der Verbandsstaaten die nachfolgenden Anleitungen über den Austausch von Informationen sowie das Verfahren zur Beurteilung dieser Eintragungsfähigkeit berücksichtigen.

Anleitung 1

(1) Ungeeignet als Gattungsbezeichnung und daher als Sortenbezeichnung nicht eintragungsfähig sind Bezeichnungen, die für Angaben sonstiger Art gehalten werden können, mit welchen pflanzliches Vermehrungsmaterial oder Erntegut üblicherweise gekennzeichnet wird. Dies gilt unabhängig davon, ob die Angabe, für die die Bezeichnung gehalten werden kann, richtig oder unrichtig wäre.

(2) Absatz 1 gilt auch dann, wenn die Bezeichnung nicht für sich allein, sondern als Teil einer umfassenderen Bezeichnung verwendet wird. Dies gilt ferner auch für Übersetzungen solcher Bezeichnungen in eine andere Sprache, sofern diese Sprache nicht in einem Land, in dem die Sorte vertrieben werden könnte, ungebräuchlich ist.

(3) Ausgeschlossen nach Absatz 1 sind insbesondere Bezeichnungen, die mit Bezeichnungen der folgenden Art übereinstimmen oder mit ihnen verwechslungsfähig sind:

i) Lateinische oder landesübliche Bezeichnungen für botanische Gattungen, Arten oder sonstige taxonomische Einheiten oder Teile solcher Bezeichnungen, sofern nicht offensichtlich ist, dass diese Bezeichnungen nur zur Kennzeichnung der Farbe oder Form oder sonst in einem übertragenen Sinne für Sorten einer im botanischen Sinne und, was ihren Anbau anbetrifft, anderen Pflanzenkategorie verwendet werden.

Beispiele: Bezeichnungen wie "Kirsche", "Cerasus", "Cherry", "Cerise" oder eine mit dem Wort Kirsche zusammengesetzte Bezeichnung wie beispielsweise "Scharlachkirsche" wären nicht eintragungsfähig für eine Obstsorte, eintragungsfähig jedoch für Sorten einer völlig anderen Pflanzenkategorie, beispielsweise für eine Tomatensorte mit kleinen Früchten oder für eine Rosensorte. Die Bezeichnung "Früher Schneeball" wäre nicht eintragungsfähig für eine Sorte der Gattung Viburnum, die unter der landesüblichen Bezeichnung "Schneeball" und in mehreren anderen Sprachen unter entsprechenden Bezeichnungen ("Snowball"; "boule de neige") bekannt ist, eintragungsfähig jedoch für eine Blumenkohlsorte. Die Bezeichnung "Trifolium", auch mit einem Zusatz, wäre für eine Kleesorte oder Grassorte nicht eintragungsfähig, eintragungsfähig jedoch für einen Zierstrauch mit kleblattähnlicher Blattanordnung.

ii) Züchtungstechnische oder bei der Saatguterzeugung oder im Saatenhandel verwendete Begriffe, mit Ausnahme von hiermit identischen oder teildentischen Bezeichnungen, welche allein oder in Verbindung mit anderen Wörtern eine andere vorgegebene Bedeutung haben und in Verbindung mit der Sorte von der Allgemeinheit in dieser anderen Bedeutung verstanden werden.

Beispiele: "Gattung", "Art", "Sorte", "Kultivar", "Population", "Hybride", "Kreuzung", "Linie", "Unterlage", "Mutant", "Ekotyp", "Dreiweg", "Inzucht", "Top-Cross", "F 5", "Elite", "Standard", "verbessert". Eintragungsfähig wäre jedoch "Cross-bow", eine Bezeichnung, die zwar das englische Wort für den züchtungstechnischen Begriff "Kreuzung" enthält, aber ganz offensichtlich wegen ihrer Bedeutung "Bogen" verwendet und auch so verstanden wird. Auch die Bezeichnung "Von rechter Art" würde nicht mit dem züchtungstechnischen Begriff "Art" in Verbindung gebracht und daher eintragungsfähig sein.

iii) Angaben, die üblicherweise auf eine Menge, ein Gewicht, einen Preis, ein Datum oder eine Qualität hinweisen, soweit nicht offensichtlich ist, dass sie in Verbindung mit Vermehrungsmaterial oder Erntegut der Sorte nicht eine solche Bedeutung haben können. Nicht eintragungsfähig sind vor allem Abkürzungen, die als solche Angaben verstanden werden können. Dieser Unterabsatz gilt auch, wenn die Angaben als Zusatz oder Teil der Bezeichnung verwendet werden.

Beispiele: Nicht eintragungsfähig wäre die Bezeichnung "DM 10", da sie für eine Preisangabe in deutscher Mark angesehen werden kann. Auch eine Sortenbezeichnung "Im Dutzend billiger" könnte als Preisangabe missverstanden werden. "Feb 10" könnte als Datumsangabe angesehen werden, "Meterlang" als Längenangabe. Eintragungsfähig wären dagegen Bezeichnungen wie "Zehn-Meilen-Stiefel", "Silberdollar" oder "Obere Zehntausend".

iv) Offizielle Kontrollzeichen, Namen oder Abkürzungen von Namen von Prüfungsstationen oder sonstigen Behörden, die mit einer Sorte in Verbindung gebracht werden können. Dies gilt nicht, wo es offensichtlich abwegig wäre, eine solche Verbindung herzustellen.

Beispiele: "Deutscher Normenausschuss", "Das ist Norm" oder die Abkürzung "DIN" (deutsche Abkürzung zur Kennzeichnung einer Standardisierungsangabe) wäre nicht eintragungsfähig, ebensowenig "OECD-Saatschema", "Saatschema" oder "Schema". Nicht eintragungsfähig wären auch Verbindungen mit den drei Grossbuchstaben "ISO", "SOC", "BSA", die auf die Internationale Standardisierungsorganisation, die amtliche französische Kontrollstation für Saatgut oder das Bundessortenamt in Hannover hinweisen könnten. "AOC" oder "VDQS" wäre nicht eintragungsfähig für Rebsorten, dagegen eintragungsfähig für Gemüsesorten.

v) Geographische Bezeichnungen, sofern nicht offensichtlich ausgeschlossen ist, dass es sich um eine Ursprungs- oder Herkunftsbezeichnung handeln kann.

Beispiele: Nicht eintragungsfähig auch als Teil umfassender Bezeichnungen wäre "Rheinische" für eine Obstsorte oder "Cavaillon" für eine Melonensorte, jedoch auch nicht für andere Sorten.\* Bezeichnungen, die auf historische oder nur in der Literatur vorkommende Landschaften ("Arkadia", "Utopia") oder auf entlegene oder für den Pflanzenbau offensichtlich bedeutungslose Orte oder Landschaften ("Manhattan", "Montmartre", "Soho", "Nordpol", "Copacabana") hinweisen, wären dagegen eintragungsfähig, da sie kaum als Ursprungs- oder Herkunftsbezeichnung oder eine ähnliche Angabe verstanden werden können.

#### Anleitung 2

(1) Ungeeignet als Gattungsbezeichnung und daher als Sortenbezeichnung nicht eintragungsfähig sind Bezeichnungen, die für den Durchschnittsbenutzer nicht merkfähig und aussprechbar sind. Dies gilt nicht für Sorten, die ausschließlich innerhalb eines begrenzten, fachmännisch vorgebildeten Kreises vertrieben werden, wie insbesondere Elternsorten für die Erzeugung von Hybridsorten.

(2) Ausgeschlossen nach Absatz 1 sind insbesondere folgende Bezeichnungen:

i) Bezeichnungen, die aus Buchstabenkombinationen mit mehr als drei Buchstaben bestehen, welche nicht als Silben aussprechbar sind und nicht offenbar eine der Allgemeinheit bekannte Buchstabenreihe bilden. Die Silben brauchen keinen Sinngehalt zu haben.

Beispiele: Nicht eintragungsfähig wäre "ZKXV", eintragungsfähig dagegen "STM", da nur aus drei Buchstaben bestehend, "Jeuvensam", da als Silben aussprechbar, sowie die als Reihe erkennbaren Kombinationen "ABCD" oder "AEIOU".

ii) Eine Zahl (soweit überhaupt allein oder als Zusatz zulässig) mit mehr als vier Ziffern, soweit sie nicht wegen eines besonderen Sinngehalts ausnahmsweise merkfähig ist.

Beispiele: Nicht eintragungsfähig "11537", eintragungsfähig "10 000 Thaler".

iii) Eine Bezeichnung, die aus mehr als drei selbständigen Wörtern besteht, wenn nicht besondere Umstände die Merkfähigkeit begründen.

Beispiele: Eintragungsfähig würde beispielsweise "Wer sagt es denn?" sein, weil die Kürze der Wörter und die besondere Originalität eine Merkfähigkeit begründen, die sonst Begriffen mit mehr als drei Wörtern abgeht.

iv) Überlange Wörter, vor allem aus mehr als drei Silben ohne vorgegebenen Sinn oder drei unterschiedlichen Begriffen zusammengesetzte Wörter, sofern ein solches zusammengesetztes Wort nicht einen der Allgemeinheit besonders eingänglichen Sinn hat.

Beispiele: Nicht eintragungsfähig wäre "Dimlunmarmor", eintragungsfähig jedoch "Doremifa". "Diplomgartenbauinspektor", ein gängiger Titel, oder "Landmannsfreude", wegen seiner Originalität merkfähig, sollten trotz ihrer Länge als eintragungsfähig angesehen werden.

v) Kombinationen von Buchstaben und Ziffern sind nur in dieser Reihenfolge und nur für Arten eintragungsfähig, bei denen dies einer eingebürgerten internationalen Praxis entspricht, insbesondere bei Mais und Sorghum.

---

\* Anderer Auffassung das US Patent- und Warenzeichenamt, siehe Anlage II.

Beispiele: "TC 15" wäre für eine Maissorte eintragungsfähig, nicht aber "15 TC".

vi) Bezeichnungen, die den gleichen Buchstabenteil wie andere Bezeichnungen einer Serie von Sorten, z.B. Sorten des gleichen Anmelders enthalten, sind eintragungsfähig, jedoch können Dritte von der Benutzung dieses Buchstabenteils nicht ausgeschlossen werden.

Beispiele: Ein Züchter könnte die Bezeichnungen aller von ihm angemeldeten Sorten mit den Buchstaben "Kir" beginnen lassen, z.B. "Kirmes", "Kirchenschiff", "Kirgise".

#### Anleitung 3

Ungeeignet als Gattungsbezeichnung und daher als Sortenbezeichnung nicht eintragungsfähig sind Bezeichnungen, die Bestandteile enthalten, die bei mündlicher oder fernschriftlicher Wiedergabe Schwierigkeiten bereiten, z. B. Sonderzeichen wie Trennstriche, hoch- oder tiefgestellte Zahlen, Wechsel von Gross- und Kleinbuchstaben.

Beispiele: Nicht eintragungsfähig wären "A.Z.B.-35", "Medici-A-M<sup>2</sup>", "AvTM 512", "Goldmorgen x<sup>77</sup>".

#### Anleitung 4

Ungeeignet als Gattungsbezeichnung und daher als Sortenbezeichnung nicht eintragungsfähig sind Bezeichnungen, die ausschliesslich oder überwiegend aus Angaben des allgemeinen Sprachgebrauchs bestehen, welche durch die Anerkennung als Sortenbezeichnung Dritte hindern würden, solche Angaben beim Vertrieb von Vermehrungsmaterial zu benutzen, mit anderen Worten Angaben, für die ein Freihaltungsbedürfnis besteht.

Beispiele: Die Bezeichnung "Jüngste Entwicklung", "Erfolg des Unternehmens", "Verkaufsschlager" wären nicht eintragungsfähig. Siehe hierzu auch die Beispiele für nach Anleitung 1 ausgeschlossene Bezeichnungen.

#### Anleitung 5

(1) Ungeeignet als Gattungsbezeichnung und daher als Sortenbezeichnung nicht eintragungsfähig sind Bezeichnungen, deren Verwendung bei dem Vertrieb von Vermehrungsmaterial der Sorte untersagt werden könnte.

(2) Ausgeschlossen nach Absatz 1 sind insbesondere Bezeichnungen:

i) an denen der Anmelder selbst ein anderweitiges Recht hat (z. B. Namensrecht, Warenzeichenrecht), das er nach dem Recht des betreffenden Verbandsstaats der Benutzung der Sortenbezeichnung durch andere, entweder ständig oder jedenfalls nach Ablauf der Schutzdauer, entgegensetzen könnte.

Beispiele: Bezeichnungen, die den Namen oder die Firmenbezeichnung des Züchters oder Sorteninhabers enthalten, sind nicht eintragungsfähig.

ii) Bezeichnungen, an denen ältere Rechte Dritter bestehen, die der Verwendung der Sortenbezeichnung entgegengesetzt werden könnten. Eigennamen Dritter sind somit als Sortenbezeichnung oder Bestandteile einer solchen nur eintragungsfähig, wenn es sich handelt um:

- (a) Widmungen an Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die nicht für den Namen eines bekannten Züchters oder Sorteninhabers gehalten werden können, sofern der Anmelder den Nachweis erbringt, dass diese, oder bei jüngst verstorbenen Personen die Hinterbliebenen, der Verwendung zustimmen;
- (b) historische oder literarische Persönlichkeiten.

Beispiele: "Peter der Grosse" wäre eintragungsfähig, soweit nicht Anleitung 6 Anwendung findet, d.h. die Bezeichnung wäre nicht eintragungsfähig für eine ausgesprochen kleinwüchsige Sorte. "Felix Krull", Romanfigur von Thomas Mann, oder "Ulysses Heimkehr" wären eintragungsfähig, "Felix Krull" jedoch nicht, wenn es einen bekannten Züchter dieses Namens gibt. Eintragungsfähig mit Zustimmung des Namensträgers oder der Hinterbliebenen im Falle von jüngst Verstorbenen sind Namen von Politikern, Schauspielern, Musikern oder Sportlern, etwa "Henry Dunant", "Ruth Leuwerick", wenn sie nicht mit Namen bekannter Züchter oder Sorteninhaber identisch oder verwechslungsfähig sind.

iii) Bezeichnungen, die gegen die öffentliche Ordnung des Verbandsstaats verstossen.

#### Anleitung 6

(1) Eine Sortenbezeichnung ist wegen Irreführung nicht eintragungsfähig, wenn die Gefahr besteht, dass sie falsche Vorstellungen hinsichtlich der Merkmale und des Werts der Sorte vermittelt.

(2) Ausgeschlossen nach Absatz 1 sind insbesondere folgende Bezeichnungen:

i) Bezeichnungen, die den Eindruck erwecken, dass die Sorte bestimmte Eigenschaften hat, die sie tatsächlich nicht besitzt.

Beispiele: "Dickkopp" oder "Grosse-tête" für eine Salatsorte mit verhältnismässig kleinen Köpfen, "Daddy Langbein" für eine kurzstielige Tulpensorte.

ii) Bezeichnungen, die auf bestimmte Eigenschaften der Sorte in einer Weise hinweisen, dass der Eindruck entsteht, nur diese Sorte besitze solche Eigenschaften, während tatsächlich auch andere Sorten der betreffenden Art diese Eigenschaften haben oder haben können.

Beispiele: "Winterfester", "Silomais", "Der wirklich Resistente".

iii) Bezeichnungen, die den Eindruck erwecken, dass die Sorte von einer anderen Sorte abstamme oder mit ihr verwandt sei, wenn dies tatsächlich nicht der Fall ist.

Beispiele: Nicht eintragungsfähig wäre "Bintjes Enkel" für eine Kartoffelsorte, für die die bekannte Sorte "Bintje" nicht als Ausgangsmaterial diente, "Aus Wallensteins Lager" für eine Sorte, die zu einer anderen Sorte mit der Bezeichnung "Wallenstein" keine Beziehung hat.

#### Anleitung 7

Eine Sortenbezeichnung ist wegen Irreführung nicht eintragungsfähig, wenn die Gefahr besteht, dass sie falsche Vorstellungen hinsichtlich der Identität des Züchters vermittelt.

Beispiele: Die zu Anleitung 5 Absatz 2 Ziffer ii gegebenen Beispiele in dem Sonderfall, dass der Name einer historischen oder literarischen Persönlichkeit oder einer Persönlichkeit des öffentlichen Lebens mit dem Namen eines bekannten Züchters oder Sorteninhabers übereinstimmt.

#### Anleitung 8

(1) Nicht eintragungsfähig wegen Verwechselbarkeit oder gegebenenfalls auch wegen der Gefahr der Irreführung ist eine Bezeichnung, unter der früher eine Sorte der gleichen botanischen oder einer verwandten Art amtlich registriert oder Vermehrungsmaterial der Sorte vertrieben worden ist.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die früher registrierte oder bereits vertriebene Sorte nicht mehr angebaut und auch nicht mehr in einer Genbank angebaut wird und ihre Sortenbezeichnung keine grössere Bedeutung erlangt hat, es sei denn dass besondere Umstände gleichwohl die Gefahr der Irreführung begründen können.

Beispiele: Die Bezeichnung "Bintje" ist, da die Kartoffelsorte dieses Namens noch angebaut wird, nicht eintragungsfähig für eine andere Kartoffelsorte. Die Bezeichnung wäre auch dann nicht eintragungsfähig, wenn Bintje nicht mehr angebaut würde, da die Bezeichnung eine grössere Bedeutung erlangt hat. "Braune Marga" wäre eintragungsfähig, wenn "Marga" die Bezeichnung einer früher angebauten anderen Sorte war, die nicht in einer Genbank aufbewahrt wird, noch grössere Bedeutung erlangt hat, jedoch nicht "Margas Wiedergeburt", da hierdurch der Eindruck erweckt werden könnte, es handele sich um eine Ableitung von der alten Sorte "Braune Marga".

(3) Aus den gleichen Gründen nicht eintragungsfähig sind Bezeichnungen, die den Eindruck erwecken, die Sorte stamme aus einem bestimmten Land oder Gebiet, wenn dies tatsächlich nicht der Fall ist.

Beispiele: Nicht eintragungsfähig wären "True North" (literarische Bezeichnung für Kanada) für eine in Europa aus europäischem Material gezüchtete Weizensorte, "Schöne aus Rembrandts Garten" für eine Tulpensorte, die nicht in den Niederlanden und nicht mit niederländischem Material gezüchtet worden ist.

(4) Eine Bezeichnung, die durch Verwendung botanischer oder züchtungstechnischer Begriffe einen Irrtum über die Zugehörigkeit einer Sorte zu einer bestimmten Art oder über ihre Zuchtform oder Zuchtstufe erwecken kann, auch wenn die Bezeichnung so gewählt ist, dass sie als Gattungsbezeichnung annehmbar wäre.

Beispiele: "Sieger auf drei Wegen" für eine Einfachhybride, "Zwölfte Generation" für eine F6-Hybride.

#### Anleitung 9

Bezeichnungen, die nach internationalen Übereinkommen von der Verwendung als Fabrik- oder Handelsmarke oder als Bestandteile solcher Marken ausgeschlossen sind, sind nicht als Sortenbezeichnung eintragbar.

Beispiele: Artikel 6ter des Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums schliesst unter anderem Namen, Abkürzungen von Namen zwischenstaatlicher Organisationen von der Eintragung als Fabrik- oder Handelsmarke aus.

#### Anleitung 10

Nicht eintragungsfähig ist eine Sortenbezeichnung, die mit einer Bezeichnung übereinstimmt, unter der in einem Verbandsstaat eine Sorte derselben botanischen oder einer verwandten Art amtlich registriert, zur Registrierung angemeldet oder unter der Vermehrungsmaterial einer solchen Sorte vertrieben worden ist. Das gleiche gilt für den Fall, dass die vorgeschlagene Sortenbezeichnung und die andere Bezeichnung einander so ähnlich sind, dass für einen Erwerber von durchschnittlicher Aufmerksamkeit die Gefahr der Verwechslung bestehen würde. Als miteinander verwandt gelten alle taxonomischen Einheiten der gleichen botanischen Gattung sowie von solchen taxonomischen Einheiten, die in der Anlage I zu diesen Empfehlungen jeweils in einer Klasse zusammengefasst sind.

#### Anleitung 11

Die Anleitungen 1 bis 9 sind in flexibler Weise und unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse sowie des jeweils in der einzelnen Anleitung genannten Zweckes anzuwenden; insbesondere sind im Einzelfall zugunsten des Anmelders zusätzlich zu berücksichtigen:

- der Charakter der Sorte sowie der Art und der gesamten Pflanzengruppe, zu der die Sorte gehört,
- die vorgesehene und die mögliche Verbreitung der Sorte,
- der Kreis der Benutzer der Sorte,
- die Frage, ob die Sortenbezeichnung auch für Enderzeugnisse benutzt wird oder nicht und
- die Frage, ob der Züchter oder die Benutzer der Sorte die Absicht haben, der Sortenbezeichnung eine andere Bezeichnung beizufügen, beispielsweise eine Fabrik- oder Handelsmarke oder einen Handelsnamen.

## TEIL II

### VERFAHREN

#### Anleitung 12

(1) Über die Eignung einer Sortenbezeichnung nach Massgabe der vorstehenden Anleitungen entscheidet die in Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b genannte Behörde (nachstehend als "Behörde" bezeichnet) des Verbandsstaats, in dem die Sortenbezeichnung zuerst festgesetzt wird. Diese Behörde zieht aber bei ihrer Entscheidung alle Bemerkungen, die von den Behörden anderer Verbandsstaaten vorgetragen werden, soweit möglich, in Betracht.

(2) Die Behörden der Verbandsstaaten übernehmen die in einem anderen Verbandsstaat festgesetzte Sortenbezeichnung auch dann, wenn sie hiergegen Bedenken haben, es sei denn, dass die Sortenbezeichnung nicht übernommen werden kann, weil

- i) ihrer Festsetzung ältere Rechte Dritter entgegenstehen,
- ii) sie in der betreffenden Sprache nicht aussprechbar ist oder Gründe vorliegen, die sie als Gattungsbezeichnung in dem betreffenden Verbandsstaat als unannehmbar erscheinen lassen,
- iii) nationale Bestimmungen ihrer Festsetzung zwingend entgegenstehen,
- iv) sie gegen die öffentliche Ordnung dieses Verbandsstaats verstossen würde.

#### Anleitung 13

(1) Die in Artikel 13 Absatz 6 des UPOV-Übereinkommens (1978) vorgeschriebene gegenseitige Unterrichtung innerhalb der Behörden der Verbandsstaaten über Sortenbezeichnungen und die Mitteilung von Bemerkungen zu vorgeschlagenen Sortenbezeichnungen erfolgt durch einen Austausch der von den Verbandsstaaten gemäss Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c des UPOV-Übereinkommens herausgegebenen Amtsblätter. Diese Amtsblätter werden entsprechend dem UPOV-Musteramtsblatt für Sortenschutz (Dokument UPOV/INF/5) und gegebenenfalls weiteren Empfehlungen der UPOV ausgestaltet; insbesondere werden die Kapitel, die Informationen über Sortenbezeichnungen enthalten, im Inhaltsverzeichnis entsprechend gekennzeichnet.

(2) Jede Behörde eines Verbandsstaats übersendet den Behörden der anderen Verbandsstaaten sofort nach Erscheinen einer Ausgabe des Amtsblatts eine zwischen diesen Behörden vereinbarte Anzahl von Exemplaren.

Anleitung 14

(1) Nach Eingang jeder Ausgabe des Amtsblatts eines anderen Verbandsstaats unterzieht jede Behörde die darin bekanntgemachten angemeldeten Bezeichnungen einer Prüfung. Falls sie eine Sortenbezeichnung für ungeeignet hält, verfährt sie wie folgt:

i) Auf dem Formblatt nach Anlage II zu diesen Empfehlungen übermittelt sie der Behörde, die die Sortenbezeichnung bekanntgemacht hat, sobald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung der Ausgabe des Amtsblatts, in dem die angemeldete Sortenbezeichnung enthalten war, ihre Bemerkungen unter Angabe der Gründe für ihre Bedenken.

ii) Den Behörden der übrigen Verbandsstaaten wird gleichzeitig eine Durchschrift der vorgenannten Mitteilung übersandt.

(2) Die Behörde, die die angemeldete Bezeichnung bekanntgemacht hat, prüft umgehend die von den Behörden der anderen Verbandsstaaten übermittelten Bemerkungen und verfährt wie folgt:

i) Bezieht sich die Bemerkung auf ein Eintragungshindernis, das auf Grund des Übereinkommens für alle Verbandsstaaten gilt, so macht sich die zuständige Behörde die Bemerkung im Zweifel zu eigen und weist die angemeldete Bezeichnung zurück. Teilt die zuständige Behörde die Bedenken der anderen Behörde nicht, so unterrichtet sie die andere Behörde hiervon unter Angabe der Gründe. Soweit möglich, sollen die beteiligten Behörden eine Übereinstimmung in der Frage anstreben.

ii) Bezieht sich die Bemerkung auf einen Umstand, der nur in dem Staat, dessen Behörde die Bemerkung übermittelt hat, ein Eintragungshindernis darstellt, nicht aber in dem Staat, dessen Behörde die angemeldete Bezeichnung bekanntgemacht hat (z.B. Übereinstimmung der Bezeichnung mit einem in dem erstgenannten Staat geschützten Warenzeichen eines Dritten), so unterrichtet die letztgenannte Behörde den Anmelde entsprechend und fordert ihn auf, eine andere Sortenbezeichnung anzumelden, falls er in dem Verbandsstaat, dessen Behörde die Bemerkung übermittelt hat, die Sorte ebenfalls zur Erteilung des Sortenschutzes anmelden oder dort Vermehrungsmaterial der Sorte vertreiben will. Falls dies Verfahren nicht zur Anmeldung einer anderen Sortenbezeichnung führt, bedarf es keiner Mitteilung an die Behörde, die die Bemerkung übermittelt hat.

[Der endgültigen Fassung dieser Empfehlungen werden als Anlage beigefügt:

Anlage I: Liste der Klassen für Zwecke der Sortenbezeichnungen.

Anlage II: Formblatt für die Übermittlung von Bemerkungen in vorgeschlagenen Sortenbezeichnungen.]

[Anlage II folgt]

## ZUSAMMENFASSUNG DER BEMERKUNGEN

zu den Grundsätzen für die Auswahl von Sortenbezeichnungen

und

zu dem Entwurf für eine Neufassung der Leitsätze für Sortenbezeichnungen,  
die für die achte Tagung des Ausschusses von der Delegation der  
Bundesrepublik Deutschland ausgearbeitet wurden  
(Dokument CAJ/VIII/7, Anlage I)\*

1. Südafrika (Auszug aus einem Schreiben, das Herr J.F. Van Wyk, Direktor der Abteilung für die Kontrolle von Pflanz- und Saatgut, am 9. Februar 1982 an den Stellvertretenden Generalsekretär gerichtet hat):

Die Grundsätze in Artikel 13 des Übereinkommens, die die Auswahl von Sortenbezeichnungen regeln, scheinen zu diesem Zeitpunkt angemessen zu sein. Ich habe keine Bedenken dagegen, dass man diese Grundsätze in Empfehlungen fortentwickelt, und unterstütze deshalb den Inhalt der Anlage I zu Dokument CAJ/XIII7.

2. Vereinigte Staaten von Amerika (Schreiben, das Herr R.D. Tegtmeier, Assistant Commissioner for Patents, am 21. Januar 1982 an den Stellvertretenden Generalsekretär gerichtet hat):

Ich schreibe Ihnen, um Ihnen die Ansichten der Vereinigten Staaten zu den zur Zeit erörterten Vorschlägen zur Änderung der Leitsätze der UPOV für Sortenbezeichnungen (UPOV Dokument CAJ/VIII/7) mitzuteilen. Wir anerkennen den grossen Aufwand an wertvollen Gedanken und Arbeit, der hinter diesem Dokument der UPOV steht, und sprechen denjenigen, die das Dokument ausgearbeitet haben, unsere Anerkennung aus.

Während sich unser System für die Benennung von Sorten in erster Linie auf den internationalen Code für die Nomenklatur der Kulturpflanzen (von 1980) stützt, sind die zur Erörterung stehenden Vorschläge ebenfalls für dieses Ziel sehr geeignet. Eine Anzahl der Grundsätze für die Bezeichnung von Sorten, die in dieses Dokument Eingang gefunden haben, könnten jedoch klarer zum Ausdruck kommen, wenn veranschaulichende Beispiele für ihre Anwendung vorgesehen werden könnten. Beispielsweise verstehen wir die Allgemeinen Grundsätze nicht, auf die im Schlussteil von Punkt 4.1.1.1 hingewiesen wird. Wir haben auch ein paar Bemerkungen zu einzelnen Vorschriften der Leitsätze zu machen.

Wir sind nicht sicher, ob Punkt 1.1 (wenigstens in seiner Übersetzung) genau die Beziehung zwischen Sortenbezeichnungen und eigentumsähnlichen Rechten (proprietary rights) wiedergibt. Vielleicht könnte dieser Punkt wie folgt lauten: "Der Sortenname ist die Gattungsbezeichnung der Sorte und kann nicht Gegenstand eines eigentumsähnlichen Rechts in bezug auf diese Sorte oder eine andere Sorte, mit der die Sorte verwechselt werden kann, sein. Im Konfliktfall zwischen dem Sortennamen und einem älteren eigentumsähnlichen Recht eines Dritten, muss das Recht des Dritten vorgehen."

Punkt 4.1.1.2 schliesst bestimmte geographische Angaben aus. In einigen Fällen könnten solche Angaben aber passend sein. Eine Pflanzensorte, die als Teil des Sortennamens den Staat oder die Gegend angibt, wo diese ihren Ursprung hat, würde einen solchen Fall bilden.

---

\* Nur die sachlichen Bemerkungen sind in dieser Anlage wiedergegeben.

Punkt 4.1.1.5 schliesst offenbar Angaben aus, die sich auf Merkmale der Sorte beziehen. Wir stimmen diesem Grundsatz allgemein zu, glauben aber, dass bestimmte Sortennamen passenderweise Merkmale oder den Wert angeben oder hierauf hinweisen könnten. Wir haben beispielsweise nichts gegen einen Sortennamen, der eine gewisse Angabe der Farbe einer Blume, dauernde Eigenschaften einer Frucht oder einer Beere oder Angaben der Grösse einer Pflanze enthält.

Punkt 4.2.3.1 schliesst aus, dass ein Sortenname den Namen des Züchters oder des Inhabers des Züchterrechts enthält. Wir verstehen sehr wohl die Gründe, die zu diesem Grundsatz geführt haben, fragen uns aber, ob sie immer zutreffend sind. Beispielsweise möchten wir darauf hinweisen, dass eine Anzahl von Sorten, z.B. die Birnensorte Bradford, die Apfelsorte Starkcrimson und die Maissorte Stowell's Evergreen, sehr wohl durch diese ausgeschlossenen Namen bekannt sind.

Die Vorschläge schliessen mit einer Bemerkung, dass die Klassenliste noch ausgearbeitet wird. Für die Vereinigten Staaten haben wir beschlossen, nur die Arten innerhalb der gleichen Gattung als verwandt anzusehen. Arten innerhalb einer anderen Gattung werden, ausser bei Vorliegen sehr seltener Umstände, nicht als verwandt angesehen. Im Fall einer Gattung, die eine grosse Zahl von Arten enthält, betrachten wir wahrscheinlich nur bestimmte dieser Arten als verwandt. Wir glauben, dass bei dieser Auffassung über die Festlegung von Klassen keine Notwendigkeit für komplizierte und wissenschaftlich ungenaue Definitionen besteht, und schlagen vor, dass die Mitgliedsstaaten diese Auffassung übernehmen.

Wir hoffen, dass diese Bemerkungen von Nutzen sein werden, und begrüessen die Gelegenheit, Fragen hierzu zu beantworten oder unsere Auffassung näher darzulegen. Mein Amt hat bestimmte interessierte Vertreter des privaten Sektors gebeten, die vorgeschlagene Sortenbezeichnung zu überprüfen. Sollten diese Bemerkungen machen, so werden wir sie übersenden.

3. Frankreich: Mit Schreiben vom 3. Dezember 1981 hat Herr M. Simon, Generalsekretär des Ausschusses für den Schutz von Pflanzenzüchtungen, als Beitrag für die Revision der Leitsätze für Sortenbezeichnungen den folgenden Text übermittelt, der die Form einer ministeriellen Verordnung hat, die die Verordnung ersetzen soll, die im französischen Gesetzblatt vom 26. März 1974 abgedruckt ist. Der Text stellt eine Zusammenfassung der jüngst ausgearbeiteten neuen Vorschriften dar, wie sie sich aus der Neufassung des Artikels 13 des Übereinkommens und den Erörterungen im Ausschuss ergeben.

#### ENTWURF

(Frankreich)

Vorschlag zur Änderung der Verordnung vom 14. März 1974  
über die Bezeichnung von Pflanzensorten,  
die den Gegenstand einer Eintragung  
in den Katalog von Arten und Sorten von Kulturpflanzen  
oder eines Sortenschutzrechts bilden

Artikel 1: Die Sortenbezeichnung ist die Gattungsbezeichnung der Sorte.

Artikel 2: Die Bezeichnung der Sorten, die durch die oben erwähnten Bestimmungen für die Eintragung in den Katalog der Arten und Sorten von Kulturpflanzen sowie für die Erteilung von Sortenzertifikaten vorgesehen ist, muss die Identifizierung der in Betracht kommenden Sorten gestatten, ohne dass die Gefahr eines Irrtums oder einer Verwechslung besteht, insbesondere was den Ursprung, die Herkunft, die Merkmale oder den Wert der Sorte oder auch die Person des Züchters betrifft.

Zu diesem Zweck muss die vom Züchter oder unter seiner Verantwortung vorgeschlagene Sortenbezeichnung den Bestimmungen entsprechen, die in Artikel 4 ff. der vorliegenden Verordnung aufgeführt sind.

Artikel 3: Ist eine Bezeichnung bereits zur Kennzeichnung einer Sorte bei deren Eintragung in einen nationalen Katalog, in den Gemeinsamen Katalog oder bei der Erteilung eines Schutzrechts in einem Verbandsstaat der UPOV benutzt worden, so muss sie auch in Frankreich für die Eintragung dieser Sorte in den Katalog der Arten und Sorten von Kulturpflanzen oder zur Kennzeichnung dieser Sorte in einem Sortenzertifikat benutzt werden.

Dem Züchter kann jedoch gestattet werden, eine andere Sortenbezeichnung vorzuschlagen, wenn linguistische Gründe oder Gründe der öffentlichen Ordnung der Verwendung der bereits bestehenden Sortenbezeichnung in Frankreich entgegenstehen.

In diesem Fall wird das Bestehen synonyme Bezeichnungen in dem Katalog der Arten und Sorten von Kulturpflanzen oder im Sortenzertifikat erwähnt.

Artikel 4: Eine Sortenbezeichnung kann nicht aus mehr als drei Wörtern bestehen; diese müssen leicht auszusprechen und merkfähig sein; sie können einen vorbestehenden Sinn haben, brauchen es aber nicht. Besteht die Sortenbezeichnung aus einem einzigen Wort, so können diesem Wort bis zu vier Ziffern angefügt werden, vorausgesetzt, dass diese Ziffern nicht zu einem Irrtum über den Ursprung oder die Merkmale der Sorte führen können.

Eine Serie von Sortenbezeichnung kann umfassen:

(a) einen identischen aus Buchstaben bestehenden Teil, wobei vorausgesetzt wird, dass kein Züchter hieran einen Ausschliesslichkeitsanspruch erheben kann;

(b) ein identisches Wort, dem weitere Wörter folgen, welche beschreibender Art sein können oder auch nicht, unter dem Vorbehalt, dass diese Wörter nicht geeignet sind, einen Irrtum über den Ursprung und die botanischen Merkmale der Sorte herbeizuführen. Jedes Wort, das darauf abzielt, ein Merkmal der Überlegenheit im Vergleich zu einer vorbestehenden Sorte zum Ausdruck zu bringen, ist untersagt.

Hat sich eine internationale Praxis für die Bezeichnung von Sorten innerhalb einer Gattung oder einer Art herausgebildet, so kann eine Sortenbezeichnung auch aus einer Kombination von Buchstaben, denen Ziffern folgen, bestehen, wobei die Zahl der Buchstaben und der Ziffern vier nicht überschreiten darf.

Artikel 5: Eine Sortenbezeichnung kann nicht in der Weise gebildet werden, dass ein oder zwei Wörter einer bereits bestehenden Sortenbezeichnung entnommen werden. Die Bezeichnung einer alten Sorte, die noch wohlbekannt ist, kann nicht für die Bezeichnung einer neuen Sorte verwendet werden. Darüberhinaus kann eine Sorte kein Element enthalten, das geeignet ist, die freie Verwendung oder den freien Vertrieb der Sorte zu behindern.

Artikel 6: Artikel 10 des Dekrets Nr. 71-765 betreffend die Verwendung einer Fabrik- oder Handelsmarke in Verbindung mit einer Sortenbezeichnung ist auf den Vertrieb der Gesamtheit der Sorten, die in den amtlichen Katalog der Kulturpflanzen oder in den Gemeinsamen Katalog eingetragen sind.

Artikel 7: Dient eine Sorte ausschliesslich der Erzeugung von Vermehrungsmaterial anderer Sorten, so kann abweichend von den vorausgehenden Artikeln die Sortenbezeichnung gebildet werden aus einer Kombination von Buchstaben oder Ziffern oder Buchstaben und Ziffern, und zwar ohne jede Einschränkung, wenn diese Art der Sortenbezeichnung einer internationalen Praxis entspricht, die sich für die in Frage stehende Art herausgebildet hat.

Artikel 8: Die Bezeichnungen von Sorten, die im Katalog der Arten und Sorten von Kulturpflanzen am Tag dieser Verordnung bereits eingetragen sind, bleiben unberührt.

4. Israel (Schreiben, das Frau Dr. H. Gelmond, Präsidentin des Züchterrats des Staates Israel, am 16. Dezember 1981 an den Stellvertretenden Generalsekretär gerichtet hat):

Durch die verhältnismässig beschränkte Anzahl von Anmeldungen für die Registrierung von Züchterrechten, die jährlich in Israel eingereicht werden, und auf Grund der Tatsache, dass die meisten vorgeschlagenen Sortenbezeichnungen in hebräisch sind, gestaltet sich das Problem für uns sehr einfach.

In Fällen der täglichen Praxis halten wir uns an Artikel 31 des Pflanzenzüchterrechtsgesetzes, das Artikel 13 des UPOV-Übereinkommens entspricht.

Wir nehmen die Leitsätze, wie sie in Dokument CAJ/VIII/7 vom 17. September 1981 vorgeschlagen werden, an und werden versuchen, den Regeln soweit als zweckmässig zu folgen. Wir versuchen allerdings immer noch, bei Sorten aus der inländischen Züchtung die Annahme von Sortenbezeichnungen, welche aus Kombinationen von Buchstaben und Zahlen bestehen, für alle Arten zu vermeiden.

5. Neuseeland (Auszug aus einem Schreiben, das Herr F.W. Whitmore am 26. Januar 1982 an den Stellvertretenden Generalsekretär gerichtet hat):

Zu dem Entwurf einer Neufassung der Leitsätze für Sortenbezeichnungen (Anlage I zu Dokument C/VIII/7) erkennen wir voll die Arbeitsleistung und die Überlegungen an, die zu dessen Ausarbeitung geführt haben, und meinen, dass wir hierdurch eine sehr nützliche Grundlage für die Einzelerörterungen erhalten haben; wir glauben aber, dass die neuen Leitsätze aus einem einfacheren Dokument bestehen sollten, das sich auf allgemein gefasste Empfehlungen stützt und nicht so sehr ins Detail geht, noch den Versuch unternimmt, für jede Möglichkeit eine Vorschrift vorzusehen.

6. Schweiz (Schreiben, das Herr Dr. W. Gfeller, Leiter des Amtes für Sortenschutz, am 9. Dezember 1981 an den Stellvertretenden Generalsekretär gerichtet hat):

Dokument CAJ/VIII/11 Ziffer 21 i) hält fest, dass die Verbandsstaaten eingeladen seien, dem Verbandsbüro bis zum 15. Dezember a.c. Stellungnahmen zu den für die Auswahl von Sortenbezeichnungen massgebenden Grundsätzen sowie zum in Frage stehenden Entwurf abzugeben.

Wir nehmen die Möglichkeit gerne wahr, um ein paar allgemeine Grundsätze, an die wir gebunden sind, hier kurz darzustellen:

1. Die Sortenbezeichnung muss die Identifizierung der Sorte ermöglichen. Nach unserem Recht sind einzig Sortenbezeichnungen, die nur aus Zahlen bestehen, ungeeignet, eine Sorte genügend zu identifizieren. Wir möchten hier nicht näher auf die Problematik der Eignungs- und Verwechselbarkeitserfordernisse von Sortenbezeichnungen eingehen, sondern lediglich den ausgezeichneten Aufsatz von Henning Kunhardt "Anforderungen an die Beschaffenheit von Sortenbezeichnungen" in GRUR 1975 Heft 9, S. 463-467, in Erinnerung rufen.
2. Neben den Grundsatz, dass die Sortenbezeichnung unterscheidungskräftig und nicht verwechselbar sein soll, tritt das Erfordernis, wonach die Sortenbezeichnung das nationale, sittliche oder religiöse Empfinden von Bevölkerungsschichten nicht verletzen darf. Beispiele erübrigen sich, da jede offensichtlich verletzende Sortenbezeichnung als solche erkannt würde und über Grenzfälle kaum eine Einigung erzielt werden kann, sonst wären es nicht Grenzfälle.
3. Der Grundsatz, dass eine Sortenbezeichnung nicht irreführend oder geeignet sein darf, falsche Vorstellungen über die Herkunft, die Eigenschaften oder den Wert der Sorte, über den Züchter oder den Sorteninhaber zu wecken, möchten wir wegen seiner schwierigen Handhabung in Frage stellen. Darf beispielsweise eine Sortenbezeichnung "Golden winner" angenommen werden, obwohl die Sorte an keiner Konkurrenz den ersten Preis bekommen hat? Sollten wir beispielsweise die Sortenbezeichnung "MEISE" für eine Rosensorte zurückweisen, nur weil man sich fragen müsste, ob hier der Züchter Meilland dahintersteht?

Müsste man Meilland Recht geben, wenn er gegen einen solchen Vorschlag protestieren würde? Würde es einem Rosenzüchter einfallen, seine neue Sorte "Haubenmeise" zu taufen, dann könnten von zwei Firmen, nämlich Hauser in CH-Vaumarcus und Meilland, Proteste vorgebracht werden, hat doch die Firma Hauser bereits das Präfix "HAU" zugesprochen erhalten und "MEI" ist bekanntermassen für Meilland reserviert. Soweit Farben in die Sortenbezeichnung aufgenommen werden, kann man sich allemal fragen, ob die Sorte wirklich der Farbe entspricht, die in der Bezeichnung angegeben wird. Hier wären wir ausser Stande, aus Gründen der möglichen Irreführung oder Täuschung eine Farbe als Bestandteil der Sortenbezeichnung zurückzuweisen.

Ohne hier erschöpfend das grosse Gebiet der Sortenbezeichnungsgrundsätze abhandeln zu können, hoffen wir, mit den paar Gedanken die Sortenbezeichnungsproblematik aus unserer Sicht umrissen zu haben.

7. ASSINSEL (Schreiben, das Herr Dr. H. Leenders, Generalsekretär, am 15. Januar 1982 an den Stellvertretenden Generalsekretär gerichtet hat):

Obwohl der Ratsvorsitzende und Sie selbst an unserem Kongress in Acapulco teilgenommen haben, möchten wir schriftlich bestätigen, dass unsere Generalversammlung beschlossen hat, Sie zu bitten, die Leitsätze für Sortenbezeichnungen in einer Weise zu revidieren, dass die Züchter gleich welcher Staatsangehörigkeit die Möglichkeit erhalten, Sortenbezeichnungen zu benutzen, die aus Kombinationen von Buchstaben, Zahlen und Zeichen bestehen, oder auch einen Namen zu benutzen, der die Identität des Züchters der betreffenden Sorte angibt.

Unsere Mitglieder sind nach mehreren Jahren der Erfahrung mit der praktischen Anwendung der Leitsätze zu dem Schluss gekommen, dass Artikel 13 des Übereinkommens, der besagt

a) dass die Sortenbezeichnung nicht geeignet sein darf, hinsichtlich der Merkmale, des Wertes und der Identität der neuen Sorte oder der Identität des Züchters irrezuführen,

b) dass die Sortenbezeichnung sich von jeder Sortenbezeichnung unterscheiden muss, die in einem der Verbandsstaaten eine bereits vorhandene Sorte derselben botanischen Art oder einer verwandten Art kennzeichnet,

die leitenden Grundsätze für die Benennung von Sorten bilden soll und dass alle weiteren Regelungen mehr verwirren als klarstellen.

Bitte geben Sie diese Meinung Ihrem zuständigen Ausschuss und Ihrem Rat zur Kenntnis.

8. Royal Horticultural Society (Auszug aus einem Schreiben vom 19. Februar 1982, das Herr A.C. Leslie, Registration Officer, The Royal Horticultural Society's Garden, Wisley, Woking, Surrey (Vereinigtes Königreich), an den Stellvertretenden Generalsekretär gerichtet hat)\*:

---

\* Das Verbandsbüro hat auch Abschriften eines Schriftwechsels zwischen Herrn A.C. Leslie und Herrn A.W.A.M. Van der Meeren, dem Sekretär des niederländischen Pflanzenzüchterrats erhalten, von denen zwei Auszüge nachstehend wiedergegeben werden:

i) Schreiben, das Herr Leslie am 5. Januar 1982 an Herrn Van der Meeren gerichtet hat: "... Die für die Erteilung von Züchterrechten zuständigen Behörden sollten zur Frage der Zulässigkeit der Sortenbezeichnungen, die ihnen vorgeschlagen werden, Verbindung mit der betreffenden Registrierungsbehörde (soweit eine solche besteht) aufnehmen. Die Royal Horticultural Society ist als internationale Registrierungsbehörde für Rhododendron, Narzisse, Lilie, Nelke, Koniferen, Orchideen, Dahlie und Rittersporn bestimmt und hat für alle diese Pflanzen, mit Ausnahme von Koniferen, Verzeichnisse veröffentlicht. Unsere Verzeichnisse werden auf dem laufenden gehalten, und ich würde gerne jeden Namen bestätigen, wenn Sie mich um eine solche Bestätigung bitten".

Als internationale Regierungsbehörde für acht Gruppen wichtiger Sorten sind wir besorgt über die Tatsache, dass es an einer Koordinierung zwischen der Mehrzahl der Verbandsstaaten der UPOV und den Registrierungsbehörden zu fehlen scheint, was sich beispielsweise darin zeigt, dass die für den Sortenschutz zuständigen Behörden Sortenbezeichnungen registrieren, die bereits bei unseren Behörden für die verschiedenen Sorten registriert sind. Ich hoffe, Ihnen amtliche Vorschläge machen zu können, durch die diese Situation in naher Zukunft verbessert wird, sowie Anregungen im Hinblick auf die gegenwärtige Praxis, mehr als einen Namen für die gleiche Pflanze zu benutzen.

[Ende des Dokuments]

- 
- \* ii) Antwortschreiben von Herrn Van der Meeren an Herrn Leslie: "Was die im Schlussabsatz Ihres Schreibens vom 5. Januar enthaltene Anregung betrifft ... so könnte es sehr nützlich sein, eine engere Zusammenarbeit mit den internationalen Registrierungsbehörden herzustellen. Hierbei handelt es sich allerdings um eine Frage, die die zuständigen Behörden aller Verbandsstaaten der UPOV angeht. Aus diesem Grund ist es erwünscht, dass diese Frage auf einer der nächsten Tagungen des Verwaltungs- und Rechtsausschusses der UPOV besprochen wird.

... Die beste Art einer Zusammenarbeit besteht darin, dass die verschiedenen internationalen Regierungsbehörden sich Zugang zu den verschiedenen Amtsblättern verschaffen und ihre Einwendungen mit Begründung innerhalb einer Frist von drei Monaten übersenden. Natürlich würde die abschliessende Entscheidung Sache der nationalen Dienststellen für die Eintragung sein, da diese auf Grund der nationalen Gesetze als amtliche Behörden bestimmt sind".